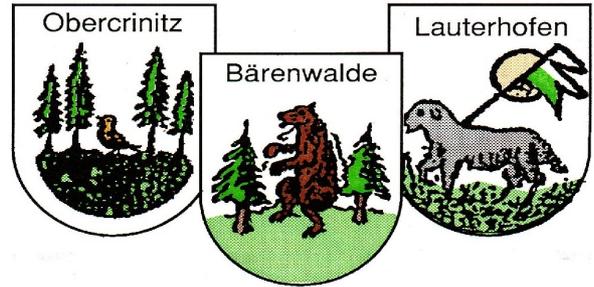


Gemeindeblatt

Crinitzberg

Amtliches Mitteilungsblatt
der Gemeinde Crinitzberg



Nr. 02/ 32. Jahrgang (Februar 2025)

Erscheinungstag: 26.02.2025

Einladung zum Tag der offenen Tür am 8. März 2025 in die Internationale Grundschule Crinitzberg und die Kita „Spatzennest“

Wer möchte gerne die Internationale Grundschule Crinitzberg und die Kita „Spatzennest“ näher kennenlernen?

Viele Eltern unserer zukünftigen Schulanfänger haben Fragen und möchten uns persönlich kennenlernen. Dafür öffnen wir unser Haus mit der Kita „Spatzennest“ für alle Interessierten am Sonnabend, dem 8. März 2025, von 10.00 Uhr bis 13.00 Uhr. Unsere Schüler und Schülerinnen bereiten wieder viele interessante Beiträge vor, um Ihnen einen kleinen Einblick in unser Schulleben zu gewähren. Lassen Sie sich von unseren künstlerischen Talenten verzaubern und genießen Sie die Kreativität der Kinder bei Sport, Spiel, Kunst und weiteren Höhepunkten. Sie wollen mehr über unser Konzept erfahren? Hierzu informiert Sie das Leitungsteam jeweils um 10.45 Uhr und 11.45 Uhr.

Bei Fragen zur Schulanmeldung erreichen Sie uns telefonisch (037462-280696) oder per Mail (igc@saxony-international-school.de). Wir hoffen, dass wir Sie bald persönlich in der Internationalen Grundschule Crinitzberg begrüßen dürfen.

Das Team der IGC und der Kita „Spatzennest“



Samstag, 08.03.2025 | 10.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Welcome
guests!

Unser
Förder-
verein
stellt sich
vor

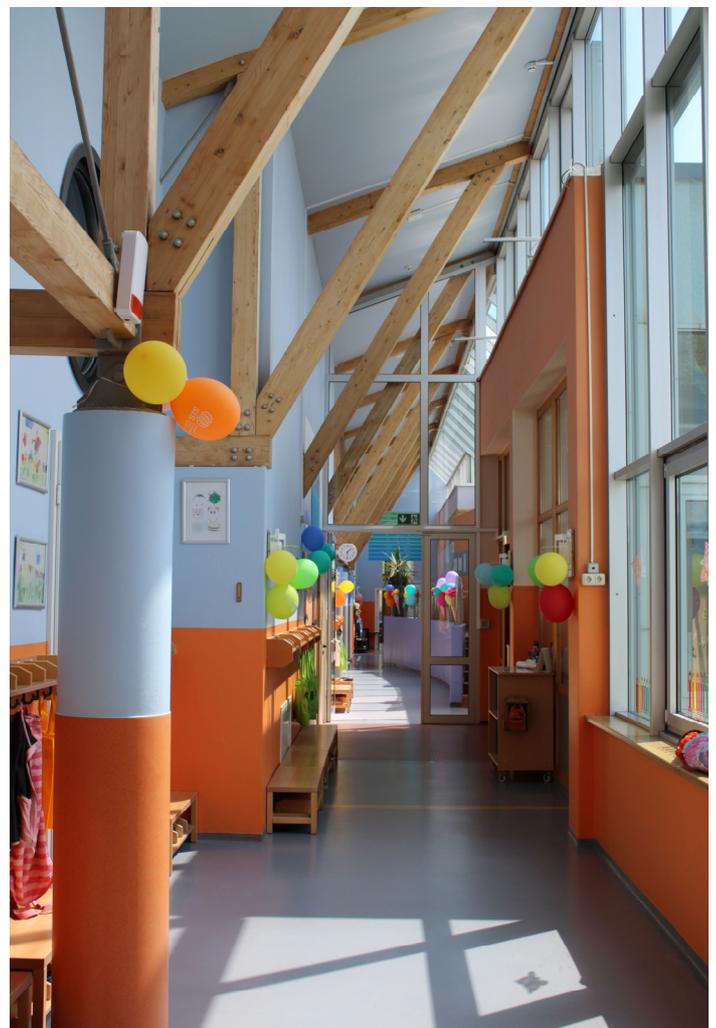
Theater-
aufführung,
Kinderschminken
und
Basteln

Konzept-
vorstellung
10:45 Uhr und
11:45 Uhr

Anprobe und
Verkauf von
Schul-
kleidung
& Moden-
schau

Kuchen-
basar und
herzhafte
Speisen

Bienvenidos huéspedes!



Amtliche Bekanntmachungen

Sitzung des Gemeinderates

Die nächste Sitzung des Gemeinderates findet am 27.03.2025 statt. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte den Anschlagtafeln oder der Webseite www.crinitzberg.de.

Steffen Pachan, Bürgermeister

Sprechtag des Bürgermeisters

Der Sprechtag des Bürgermeisters findet dienstags von 14.00 bis 17.00 Uhr im Haus der Gemeinde im OT Bärenwalde statt.

*Steffen Pachan,
Bürgermeister*

Öffnungszeiten der Gemeinde Crinitzberg

Die Gemeinde Crinitzberg (Haus der Gemeinde im Ortsteil Bärenwalde) ist zu folgenden Zeiten geöffnet:

Dienstag 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.30 Uhr

Donnerstag 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.30 Uhr.

Telefon: 037462/3292, E-Mail: gemeinde@crinitzberg.de

Bei dringenden Angelegenheiten melden Sie sich bitte im Servicebüro der Stadtverwaltung Kirchberg, Neumarkt 2, Telefon 037602/83-200.

*Steffen Pachan,
Bürgermeister*

Friedensrichterinnen

Die regelmäßige Sprechstunde der Friedensrichterinnen, Ramona Solbrig und Sindy Heinz, findet jeden 3. Dienstag im Monat ab 17.00 Uhr im Haus der Gemeinde im Ortsteil Bärenwalde statt.

Steffen Pachan, Bürgermeister

Termine der Rentenberatung

Die ehrenamtliche Versichertenberaterin, Liane Benndorf, führt regelmäßig Sprechstunden im Rathaus Kirchberg, Raum 104, 1. Etage durch. Eine telefonische Anmeldung ist erforderlich unter 037602 70864. Die nächste Beratung findet am 25.03.2025 statt.

*Liane Benndorf,
Versichertenberaterin*

5. Gemeinderatssitzung

Zur 5. Gemeinderatssitzung der Gemeinde Crinitzberg am 30.01.2025 im Haus der Gemeinde im OT Bärenwalde wurden folgende Beschlüsse gefasst:

GR 01/2025

Der Gemeinderat der Gemeinde Crinitzberg beschließt die Übertragung von nicht in Anspruch genommenen Haushaltsmitteln aus dem Haushaltsjahr 2024 zur weiteren Bewirtschaftung im Haushaltsjahr 2025 auf Grundlage § 21 SächsKomHVO-Doppik wie folgt:

Übertragung von nichtinvestiven Erträgen: 3.700,00 EUR

Übertragung von nichtinvestiven Aufwendungen: 87.000,00 EUR

Übertragung von investiven Einzahlungen: 429.200,00 EUR

Übertragung von investiven Auszahlungen: 205.400,00 EUR

GR 02/2025

Der Gemeinderat der Gemeinde Crinitzberg bestätigt die Kostenfeststellung für die Baumaßnahme „Umnutzung der ehem. Gemeinschaftsküche der Kita Sunshine Kids“ in Obercrinitz in Höhe von 334.784,61 €.

GR 03/2025

Der Gemeinderat der Gemeinde Crinitzberg beschließt die Feuerwehrsatzung der Gemeinde Crinitzberg vom 30.01.2025.

GR 04/2025

Der Gemeinderat der Gemeinde Crinitzberg beschließt die Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes der Gemeinde Crinitzberg vom 01.11.2007 in der vorliegenden Form mit Stand vom 10.12.2021 sowie der Anpassung vom 15.01.2025.

GR 05/2025

Der Gemeinderat der Gemeinde Crinitzberg beschließt folgenden Sachverhalt: Gegen die geplante Flurbereinigung Kirchberg werden seitens der Gemeinde Crinitzberg keinerlei Einwände erhoben. Das Bauamt der Stadt Kirchberg wird beauftragt, eine entsprechende Stellungnahme abzugeben.

GR 06/2025

Der Gemeinderat der Gemeinde Crinitzberg beschließt folgenden Sachverhalt: Gegen die geplante Flurbereinigung Hartmannsdorf werden seitens der Gemeinde Crinitzberg keinerlei Einwände erhoben. Das Bauamt der Stadt Kirchberg wird beauftragt, eine entsprechende Stellungnahme abzugeben.

GR 07/2025

Der Gemeinderat der Gemeinde Crinitzberg beschließt die Geldspende mit dem Gesamtbetrag in Höhe von 500,00 € gemäß § 73 Abs. 5 S. 3 SächsGemO entsprechend der Anlage anzunehmen.

Steffen Pachan, Bürgermeister

Feuerwehrsatzung der Gemeinde Crinitzberg Vom: 30. Januar 2025

Auf Grund von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) und des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 2024 (SächsGVBl. S. 289) hat der Gemeinderat der Gemeinde Crinitzberg in öffentlicher Sitzung am 30.01.2025 die Feuerwehrsatzung der Gemeinde Crinitzberg beschlossen:

§ 1 Begriff, Gliederung und Leitung der Gemeindefeuerwehr

- (1) Die Gemeindefeuerwehr Crinitzberg ist eine Einrichtung der Gemeinde Crinitzberg ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie besteht aus den drei Ortsfeuerwehren, sie führen die Namen:
- Freiwillige Feuerwehr Lauterhofen
 - Freiwillige Feuerwehr Obercrinitz

- Freiwillige Feuerwehr Bärenwalde
- (2) Neben den aktiven Abteilungen bestehen in den Ortsfeuerwehren:
- Jugendfeuerwehren, die in Jugendgruppen gegliedert sein können
 - Alters- und Ehrenabteilungen
 - Frauengruppen.
- (3) Die Leitung der Gemeindefeuerwehr obliegt dem Gemeindefeuerwehrleiter und seinen Stellvertretern; in den Ortsfeuerwehren dem Ortswehrleiter und seinen Stellvertretern. Bei mehreren Stellvertretern ist die Reihenfolge der Vertretung festzulegen.

§ 2 Aufgaben und Pflichten der Gemeindefeuerwehr

- (1) Brandschutz umfasst den vorbeugenden Brandschutz, die Brandbekämpfung als abwehrenden Brandschutz sowie die technische Hilfe und das Großschadensereignis gemäß § 2 Abs. 1 SächsBRKG.
- (2) Die Gemeindefeuerwehr hat die Pflichten:
- Menschen, Tiere und Sachwerte vor Bränden zu schützen,
 - technische Hilfe bei der Bekämpfung von Katastrophen, im Rahmen des Rettungsdienstes und der Beseitigung von Umweltgefahren zu leisten und
 - nach Maßgabe der §§ 22 und 23 SächsBRKG Brandverhütungsschauen und Brand-sicherheitswachen durchzuführen.
- (3) Der Bürgermeister oder sein Beauftragter kann die Gemeindefeuerwehr zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen heranziehen.
- (4) Darüber hinaus kann die Feuerwehr zu sonstigen Hilfeleistungen in Anspruch genommen werden, wenn dadurch ihre Einsatzbereitschaft nicht beeinträchtigt wird. Darüber entscheidet der Bürgermeister oder seine Vertretung. Ein Rechtsanspruch auf solche Hilfeleistungen besteht nicht.
- (5) Die erbrachten Pflicht- und freiwilligen Aufgaben sind kosten- und gebührenpflichtig gemäß gesonderter Satzung.

§ 3 Aufnahme in die Gemeindefeuerwehr

- (1) Voraussetzungen für die Aufnahme in die aktive Abteilung der Gemeindefeuerwehr sind:
- die Vollendung des 16. Lebensjahr,
 - die Erfüllung der gesundheitlichen Anforderungen an den Feuerwehrdienst,
 - die charakterliche Eignung,
 - bei Minderjährigen muss die schriftliche Zustimmung der Personensorgeberechtigten vorliegen sowie
 - die Bereitschaft zur Teilnahme an der Ausbildung.

Die Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 18 Abs. 4 SächsBRKG sein. Bei Minderjährigen muss die Zustimmung der Personensorgeberechtigten vorliegen. Die erforderliche Eignung besitzen in der Regel Personen nicht,

- die Mitglieder in einem Verein, der nach dem Vereinsgesetz als Organisation unanfechtbar verboten wurde oder der einem unanfechtbaren Betätigungsverbot nach dem Vereinsgesetz

unterliegt oder in einer Partei, deren Verfassungswidrigkeit das Bundesverfassungsgericht nach § 46 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes festgestellt hat, waren, wenn seit der Beendigung der Mitgliedschaft fünf Jahre noch nicht verstrichen sind.

- bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie in den letzten fünf Jahren Bestrebungen einzeln verfolgt haben, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung gerichtet sind, gegen den Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker, gerichtet sind oder durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden, eine solche Vereinigung unterstützt haben.
- den gesundheitlichen Anforderungen des aktiven Feuerwehrdienstes nicht mehr entsprechen.
- welche unter Betreuung oder unter vorläufige Vormundschaft gestellt sind, soweit nicht der Betreuer oder Vormund und die Gemeindefeuerwehrleitung zustimmen oder
- infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen.
- welche die Maßregeln der Besserung und Sicherung gemäß § 61 des Strafgesetzbuches mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind.

Der Gemeindefeuerwehrleiter kann im Einzelfall festlegen, dass für den Nachweis der Eignung nach § 18 Abs. 4 des SächsBRKG ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorzulegen ist.

- (2) Die Bewerber sollen in der Gemeinde wohnhaft sein. Der zuständige Feuerwehrausschuss kann Ausnahmen zulassen.
- (3) Aufnahmegesuche sind schriftlich an die Gemeinde Crinitzberg zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Ortswehrleiter nach Anhörung des zuständigen Ortsfeuerwehrausschusses. Es kann eine Probezeit von max. einem Jahr festgelegt werden. Neu aufgenommene Mitglieder werden vom Ortswehrleiter durch Handschlag verpflichtet. Jeder Angehörige der Ortsfeuerwehren erhält bei seiner Aufnahme einen Dienstausweis.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Gründe für eine Ablehnung des Aufnahmegesuches sind dem Bewerber schriftlich durch Verwaltungsakt mitzuteilen.

§ 4 Beendigung des ehrenamtlichen aktiven Dienstes

- (1) Der ehrenamtliche aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der Angehörige der Feuerwehr:
- aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig ist,
 - ungeeignet zum Feuerwehrdienst entsprechend § 18 Abs. 4 SächsBRKG wird oder
 - aus der Feuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird,
 - in die Alters- und Ehrenabteilung übernommen wird oder

- das Regelrenteneintrittsalter (z. Z. 67 Jahre) erreicht ist. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeindefeuerwehrleiter nach vorheriger ärztlicher Feststellung der Diensttauglichkeit. Die Tauglichkeit ist jährlich nachzuweisen,
 - wenn bei Minderjährigen ein Personensorgeberechtigter seine Zustimmung nach § 3 Abs. 1 schriftlich zurücknimmt.
- (2) Ein Feuerwehrangehöriger ist auf Antrag zu entlassen, wenn der Dienst in der Feuerwehr für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen nicht mehr möglich ist und er die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 5 nicht mehr erfüllen kann.
Er ist auf schriftlichen Antrag aus dem aktiven Dienst zu entlassen. Eine Entlassung kann auch ohne Antrag erfolgen, wenn dem Feuerwehrangehörigen die Dienstausbildung in der Feuerwehr aufgrund der Verlegung des Wohnsitzes nicht mehr möglich bzw. nicht mehr zumutbar ist.
- (3) Ein Feuerwehrangehöriger hat die Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in eine andere Stadt/ Gemeinde unverzüglich dem Ortswehrleiter schriftlich anzuzeigen.
- (4) Ein Feuerwehrangehöriger kann bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder in der Aus- und Fortbildung sowie bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht nach Anhörung des zuständigen Feuerwehrausschusses aus der Feuerwehr ausgeschlossen werden.
- (5) Der Bürgermeister entscheidet nach Anhörung des Ortswehrleiters und des Gemeindefeuerwehrleiters über die Entlassung oder den Ausschluss und stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes unter Angabe der Gründe schriftlich durch Verwaltungsakt fest. Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Gemeindefeuerwehr, den letzten Dienstgrad, die zuletzt ausgeübte Funktion sowie des Grundes des Ausscheidens erhalten.
- (6) Alle persönlichen Ausrüstungsgegenstände und die Dienstkleidung sind nach Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes sofort beim Ortswehrleiter oder Gemeindefeuerwehrleiter abzugeben.

§ 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr

- (1) Die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr ab dem vollendeten 16. Lebensjahr haben das Recht, die Mitglieder des Ortsfeuerwehrausschusses, den Ortswehrleiter sowie seinen Stellvertreter zu wählen.
- (2) Die Gemeinde hat nach Maßgabe des § 61 SächsBRKG die Freistellung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und für die Aus- und Fortbildung sowie Eignungsuntersuchungen zu erwirken.
- (3) Der Gemeindefeuerwehrleiter, seine Stellvertreter, die Ortswehrleiter und ihre Stellvertreter, die Gerätewarte und die Jugendfeuerwehrwarte sowie andere Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der dafür in einer besonderen Satzung der Gemeinde festgelegten Beträge.
- (4) Angehörige der Gemeindefeuerwehr erhalten auf Antrag die Auslagen, die ihnen durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehen erstattet. Darüber hinaus erstattet die Gemeinde Sachschäden, die Angehörigen der Feuerwehr in Ausübung ihres Dienstes entstehen, sowie vermögenswerte Versicherungsnachteile nach Maßgabe des § 63 Abs. 2 SächsBRKG.
- (5) Die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenden Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet:
- am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Feuerwehrdienstvorschriften regelmäßig und pünktlich teilzunehmen, dabei sind jährlich mindestens 40 Stunden der laufenden Ausbildung zu besuchen,
 - sich bei Alarm unverzüglich am Feuerwehrhaus einzufinden,
 - den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
 - im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehren gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
 - die Feuerwehrdienstvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst und das Jugendarbeitsschutzgesetz zu beachten und
 - die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen,
 - die Änderungen persönlicher Daten wie Handynummer, Kontonummer, E-Mailadresse und Wohnanschrift unaufgefordert dem Ortswehrleiter mitzuteilen.
- (6) Die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr haben eine Ortsabwesenheit von länger als zwei Wochen dem Ortswehrleiter oder seinem Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung rechtzeitig zu melden.
- (7) Verletzt ein Angehöriger der Feuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Ortswehrleiter im Einvernehmen mit dem Gemeindefeuerwehrleiter:
- einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen,
 - die Androhung des Ausschlusses aussprechen oder
 - den Ausschluss beim Bürgermeister beantragen.
- Der zuständige Ortswehrleiter ist zuvor zu hören. Dem Angehörigen der Gemeindefeuerwehr ist Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern.

§ 6 Jugendfeuerwehr / Kinderfeuerwehr

- (1) In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres aufgenommen werden.

In die Kinderfeuerwehr können Kinder mit Vollendung des 5. Lebensjahres aufgenommen werden. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Personensorgeberechtigten beigelegt sein.

- (2) Über die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr entscheidet der Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Ortswehrleiter. Im Übrigen gelten die Festlegungen des § 3 entsprechend.
- (3) Über die Aufnahme in die Kinderfeuerwehr entscheidet der Kinderfeuerwehrwart.
- (4) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied:
 - in die aktive Abteilung aufgenommen wird,
 - aus der Jugendfeuerwehr austritt,
 - den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist oder
 - aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.

Gleiches gilt, wenn die Personensorgeberechtigten ihre Zustimmung nach Absatz 1 schriftlich zurücknehmen.

Für Kinderfeuerwehren endet die Mitgliedschaft, wenn das Kind in die Jugendfeuerwehr aufgenommen wird. Im Übrigen gelten für die Kinderfeuerwehr die Regelungen für die Jugendfeuerwehr.

- (5) Der Jugendfeuerwehrwart der Ortsfeuerwehr wird durch den Ortswehrleiter nach Prüfung durch den Ortsfeuerwehrausschuss in öffentlicher Sitzung auf die Dauer von 5 Jahren bestellt. Der Jugendfeuerwehrwart muss Angehöriger der aktiven Abteilung der Feuerwehr sein und neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über ausreichende Erfahrungen im Umgang mit Jugendlichen verfügen. Sie müssen ihre Qualifikation zeitnah gegenüber der Wehrleitung nachweisen. Dieser Nachweis erfolgt insbesondere durch die Absolvierung der notwendigen Lehrgänge. Er muss im Besitz der bundeseinheitlichen Card für Jugendleiter (Juleica) sein. Er vertritt die Jugendfeuerwehr nach außen.
- (6) Die Leitung der Kinderfeuerwehr erfolgt durch den Kinderfeuerwehrwart. Es können Stellvertreter bestimmt werden. Der Kinderfeuerwehrwart soll pädagogisch geschult und im Umgang mit Kindern besonders qualifiziert sein. Der Kinderfeuerwehrwart und seine Stellvertreter werden durch den Bürgermeister im Benehmen mit dem Gemeindeführer für die Dauer von 5 Jahren bestellt.

§ 7 Alters- und Ehrenabteilungen

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilungen können Angehörige der Feuerwehr bei Überlassung der Dienstbekleidung übernommen werden, wenn sie aus dem aktiven Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschieden sind.
- (2) Der Ortsfeuerwehrausschuss kann auf Antrag Angehörige der aktiven Abteilung den Übergang in die Alters- und Ehrenabteilung gestatten, wenn der Dienst in einer Ortsfeuerwehr für sie aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.

- (3) Die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung wählen ihren Leiter für die Dauer von 5 Jahren.

§ 8 Ehrenmitglieder

- (1) Der Bürgermeister kann auf Vorschlag des jeweiligen Ortsfeuerwehrausschusses verdiente ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernennen.
- (2) Der Gemeindeführer kann in Abstimmung mit dem Bürgermeister Sonderehrungen durchführen.

§ 9 Organe der Freiwilligen Feuerwehr

Organe der Freiwilligen Feuerwehr sind:

- Hauptversammlung / Ortsfeuerwehrversammlung
- der Gemeindefeuerwehrausschuss/ Ortsfeuerwehrausschuss und
- Gemeindeführer/Ortswehrleitung

§ 10 Hauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz der Ortswehrleiter ist jährlich eine ordentliche Hauptversammlung aller Angehörigen der Ortsfeuerwehr durchzuführen. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Ortsfeuerwehren, soweit zu ihrer Behandlung und Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Hauptversammlung haben die Ortswehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Ortsfeuerwehr im abgelaufenen Jahr abzugeben. In der Hauptversammlung werden der Ortsfeuerwehrausschuss, die Ortswehrleitung und zwei Mitglieder der jeweiligen Ortsfeuerwehr in den Gemeindefeuerwehrausschuss gewählt. Der Gemeindeführer wird zu den Hauptversammlungen der Ortsfeuerwehren eingeladen und gibt hier den jährlichen Rechenschaftsbericht ab.
- (2) Die ordentlichen Hauptversammlungen sind von den Ortswehrleitern einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der Angehörigen einer Ortsfeuerwehr schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Angehörigen der Ortsfeuerwehr, dem Gemeindeführer und dem Bürgermeister mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.
- (3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.
- (4) Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (5) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Bürgermeister und dem Gemeindeführer vorzulegen ist.

§ 11 Feuerwehrausschüsse der Ortsfeuerwehren

- (1) Die einzelnen Feuerwehrausschüsse der Ortsfeuerwehren bestehen aus dem Ortswehrleiter als Vorsitzenden und entsprechend der zahlenmäßigen Stärke der Ortsfeuerwehren aus bis zu sechs in den Hauptversammlungen gewählten Mitgliedern. Sie werden auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.
- (2) Die Stellvertreter der Ortswehrleiter und der Schriftführer nehmen, sofern sie nicht Funktionsträger nach Absatz 1 sind, ohne Stimmberechtigung von Amts wegen an den Beratungen der Feuerwehrausschüsse teil.
- (3) Die einzelnen Feuerwehrausschüsse sollten viermal im Jahr tagen. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Der Feuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens zwei seiner Mitglieder bei Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung verlangen. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn ein Drittel seiner Mitglieder anwesend ist.
- (4) Der Bürgermeister kann zu den Beratungen der Feuerwehrausschüsse eingeladen werden.
- (5) Die Feuerwehrausschüsse sind beratende Organe ihrer Ortswehrleitung. Sie erarbeiten Beschlussvorschläge zur Finanzplanung und über die Verwendung des Sondervermögens ihrer Feuerwehr zur Vorlage für den Gemeindefeuerwehrausschuss. Des Weiteren fassen sie Beschlüsse zur Dienst- und Ausbildungsplanung und Einsatzplanung und befinden über die Aufnahme von Bürgern in ihre Feuerwehr.
- (6) Beschlüsse der Feuerwehrausschüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (7) Die Beratungen der Feuerwehrausschüsse sind nicht öffentlich. Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 12 Wehrleitung der Ortsfeuerwehren

- (1) Zu den einzelnen Wehrleitungen der Ortsfeuerwehren gehören je ein Ortswehrleiter, zwei Stellvertreter und ein Jugendfeuerwehrwart. Leiter der Ortsfeuerwehr ist der Ortswehrleiter.
- (2) Jede Wehrleitung wird von der Hauptversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Gewählt werden kann nur, wer der Ortsfeuerwehr aktiv angehört, über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und über die nach § 18 Abs. 2 SächsBRKG erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt.
- (4) Die Ortswehrleiter und deren Stellvertreter sind nach der Wahl durch die Hauptversammlung und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Bürgermeister für die Dauer ihrer Amtszeit zu berufen.
- (5) Die Ortswehrleiter und deren Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines

beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Steht kein Nachfolger zur Verfügung, kann der Bürgermeister geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der betroffenen Feuerwehr beauftragen. Kommt innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle keine Neuwahl zustande, setzt der Bürgermeister bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines Nachfolgers einen Feuerwehrangehörigen mit Zustimmung des Gemeinderates als Wehrleiter oder Stellvertreter ein. Diese Regelung gilt bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines Nachfolgers.

- (6) Der Ortswehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben aus. Er hat insbesondere:
 - auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Feuerwehren entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,
 - die Zusammenarbeit der Ortsfeuerwehren bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
 - die Dienste so zu organisieren, dass jeder aktive Feuerwehrangehörige jährlich an mindestens 40 Stunden Ausbildung teilnehmen kann,
 - dafür zu sorgen, dass die Dienst- und Ausbildungspläne aufgestellt und dem Feuerwehrausschuss vorgelegt werden,
 - die Tätigkeit der Zug- und Gruppenführer und der Gerätewarte zu kontrollieren,
 - auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr hinzuwirken,
 - für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
 - bei der Verwendung minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes sicherzustellen und
 - Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffend, dem Bürgermeister mitzuteilen.
- (7) Der Bürgermeister kann den Ortswehrleitern weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.
- (8) Die Ortswehrleiter haben den Bürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten zu beraten. Sie sind zu den Beratungen der Gemeindeorgane zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes zu hören.
- (9) Die stellvertretenden Ortswehrleiter haben ihre Ortswehrleiter bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und sie bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
- (10) Die Ortswehrleiter und ihre Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder, wenn sie die im Absatz 3 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, auf Antrag des Bürgermeisters vom Gemeinderat nach Anhörung des

zuständigen Feuerwehrausschusses abberufen werden.

§ 13 Unterführer, Gerätewarte

- (1) Als Unterführer dürfen nur Angehörige der Feuerwehr eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen sowie die erforderliche Qualifikation besitzen. Die erforderliche Qualifikation kann insbesondere durch die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrgängen der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule Sachsen nachgewiesen werden.
- (2) Die Unterführer werden auf Vorschlag des Ortswehrleiters im Einvernehmen mit dem Ortsfeuerwehrausschuss vom Ortswehrleiter auf die Dauer von 5 Jahren bestellt. Der Gemeindeführer kann die Bestellung nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses widerrufen. Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach Weisungen ihrer Vorgesetzten aus. Die Unterführer haben ihre Aufgaben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiter zu erfüllen. Wiederbestellung ist zulässig.
- (3) Für Gerätewarte gelten die Absätze 1 bis 2 entsprechend. Gerätewarte sind vom Ortsfeuerwehrausschuss auf Vorschlag des Ortswehrleiters zu wählen. Sie sollten die erforderliche Qualifikation besitzen. Die Qualifikation wird insbesondere durch die erfolgreiche Teilnahme am Lehrgang Gerätewart an der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule Sachsen nachgewiesen. Sie werden auf die Dauer von 5 Jahren vom Bürgermeister bestellt. Sie haben die Ausrüstung und die Einrichtungen der Ortsfeuerwehren zu verwahren und zu warten. Prüfpflichtige Geräte sind zum festgelegten Termin zu prüfen oder zur Prüfung vorzustellen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem Ortswehrleiter zu melden.

§ 14 Schriftführer

- (1) Der Schriftführer wird vom Feuerwehrausschuss für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Die Wahlen sind im Feuerwehrausschuss geheim durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann mit Zustimmung der Mitglieder des Feuerwehrausschusses die Wahl offen erfolgen. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Schriftführer hat Niederschriften über die Beratungen des Feuerwehrausschusses und über Hauptversammlungen zu fertigen. Darüber hinaus ist der Schriftführer für die Öffentlichkeitsarbeit der Gemeindefeuerwehr verantwortlich.
- (3) Für Schriftführer der Ortsfeuerwehren gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 15 Wahlen in den Ortsfeuerwehren

- (1) Die nach § 17 Abs. 2 SächsBRKG und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen sind mindestens zwei Wochen vorher, zusammen mit dem Wahlvorschlag, den Angehörigen der jeweiligen Ortsfeuerwehr bekannt zu machen. Der Wahlvorschlag sollte mehr

Kandidaten enthalten als zu wählen sind und muss vom zuständigen Feuerwehrausschuss bestätigt sein.

- (2) Wahlen sind geheim durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann mit Zustimmung der Hauptversammlung die Wahl offen erfolgen.
- (3) Wahlen sind vom Bürgermeister, seinem Stellvertreter oder einem von ihm benannten Beauftragten zu leiten. Die Wahlversammlung benennt zwei Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter die Stimmenausszählung vornehmen.
- (4) Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend sind.
- (5) Die Wahl des Ortswehrleiters und seiner Stellvertreter gemäß § 12 Abs. 2 erfolgt in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (6) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Feuerwehrausschusses gemäß § 11 Abs. 1 ist als Mehrheitswahl ohne Stimmhäufung durchzuführen. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Ortsfeuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (7) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.
- (8) Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl durch den Wahlleiter dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat dem Wahlergebnis nicht zu, ist innerhalb eines Monats eine Neuwahl durchzuführen.
- (9) Kommt innerhalb eines Monats die Wahl des Ortswehrleiters oder seiner Stellvertreter nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat dem Wahlergebnis wiederum nicht zu, hat der Feuerwehrausschuss dem Bürgermeister eine Liste der Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die seiner Meinung nach für eine der Funktionen in Frage kommen. Der Bürgermeister setzt dann nach § 12 Abs. 5 die Wehrleitung ein.

§ 16 Gemeindefeuerwehrausschuss

- (1) Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beratendes Organ der Gemeindeführer. Er behandelt Fragen der Finanzplanung der Gemeinde für die Feuerwehr sowie die Einsatzplanung. Er wird auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.
- (2) Der Gemeindefeuerwehrausschuss der Gemeinde Crinitzberg besteht aus dem Gemeindeführer als Vorsitzenden sowie den Ortswehrleitern und zwei weiteren Mitgliedern der Ortsfeuerwehren, welche eigenständig in den Ortsfeuerwehren gewählt werden.

- (3) Der Gemeindefeuerwehrausschuss sollte dreimal im Jahr tagen. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Der Gemeindefeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn dies ein Drittel seiner Mitglieder bei Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung verlangt. Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (4) Der Bürgermeister muss zu den Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses eingeladen werden.
- (5) Beschlüsse des Gemeindefeuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (6) Die Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (7) Der Gemeindefeuerwehrausschuss wählt auf der Grundlage des § 17 Abs. 2 SächsBRKG ein Mitglied der Gemeindefeuerwehr zum Gemeindefeuerwehrliter und zwei Mitglieder der Gemeindefeuerwehr zu Stellvertretern des Gemeindefeuerwehrliters für die Dauer von fünf Jahren.
- (7) Der Gemeindefeuerwehrliter ist für die Leistungsfähigkeit der Gemeindefeuerwehr verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben aus. Er hat insbesondere:
- auf ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Ortsfeuerwehren entsprechend den Dienstvorschriften hinzuwirken,
 - die Zusammenarbeit der Ortsfeuerwehren bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
 - auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Ortsfeuerwehren hinzuwirken,
 - Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Gemeindefeuerwehr betreffend, dem Bürgermeister mitzuteilen,
 - für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und für die Anleitung der Ortswehrliter zu sorgen.
- (8) Der Gemeindefeuerwehrliter hat den Bürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten zu beraten. Er ist zu den Beratungen in der Gemeinde zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes zu hören.
- (9) Die stellvertretenden Gemeindefeuerwehrliter haben den Gemeindefeuerwehrliter bei der Lösung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
- (10) Der Gemeindefeuerwehrliter und seine Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder, wenn sie die im Absatz 3 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, vom Gemeinderat nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses abberufen werden.

§ 17 Gemeindefeuerwehrleitung

- (1) Zur Gemeindefeuerwehrleitung gehören der Gemeindefeuerwehrliter und seine Stellvertreter.
- (2) Die Gemeindefeuerwehrleitung wird vom Gemeindefeuerwehrausschuss in geheimer Wahl für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Gewählt werden kann nur, wer der Feuerwehr aktiv angehört, über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse gemäß Brandschutzbedarfsplan und Erfahrungen und die erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt. Über die Erfüllung der Voraussetzungen entscheidet der Bürgermeister.
- (4) Der Gemeindefeuerwehrliter und seine Stellvertreter werden nach der Wahl im Gemeindefeuerwehrausschuss und nach Zustimmung des Gemeinderates vom Bürgermeister berufen.
- (5) Der Gemeindefeuerwehrliter und seine Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Steht kein Nachfolger zur Verfügung, kann der Bürgermeister geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der betroffenen Feuerwehr beauftragen. Kommt innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle keine Neuwahl zustande, setzt der Bürgermeister bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines Nachfolgers einen Feuerwehrangehörigen mit Zustimmung des Gemeinderates als Gemeindefeuerwehrliter oder Stellvertreter ein. Diese Regelung gilt bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines Nachfolgers.
- (6) Der Bürgermeister kann dem Gemeindefeuerwehrliter weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.

§ 18 Wahlen im Gemeindefeuerwehrausschuss

- (1) Die nach § 17 Abs. 2 durchzuführenden Wahlen sind mindestens zwei Wochen vorher, zusammen mit dem Wahlvorschlag, den Angehörigen der Feuerwehr bekannt zu machen. Der Wahlvorschlag sollte mehr Kandidaten enthalten als zu wählen sind und muss vom Gemeindefeuerwehrausschuss bestätigt sein.
- (2) Wahlen sind geheim durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann im Einvernehmen mit dem Gemeindefeuerwehrausschuss die Wahl offen erfolgen.
- (3) Wahlen sind vom Bürgermeister, seinem Stellvertreter oder einem von ihm benannten Beauftragten zu leiten. Die Wahlversammlung benennt zwei Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter die Stimmenausszählung vornehmen.
- (4) Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist.
- (5) Die Wahl des Gemeindefeuerwehrliters und seiner Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache

Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

- (6) Die Mitglieder der Ortsfeuerwehren wählen je zwei Mitglieder ihrer Ortsfeuerwehren in den Gemeindefeuerwehrausschuss.
- (7) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.
- (8) Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl durch den Wahlleiter dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat dem Wahlergebnis nicht zu, ist innerhalb eines Monats eine Neuwahl durchzuführen.
- (9) Kommt innerhalb eines Monats die Wahl des Gemeindefeuerleiters oder seiner Stellvertreter nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat dem Wahlergebnis wiederum nicht zu, ist vom Gemeindefeuerwehrausschuss dem Bürgermeister eine Liste der Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die seiner Meinung nach für eine der Funktionen in Frage kommen. Der Bürgermeister setzt dann nach § 17 Abs. 5 die Wehrleitung ein.

§ 19 In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die bisherige Feuerwehrsatzung der Gemeinde Crinitzberg vom 14.12.2006 sowie die Änderungssatzungen vom 15.09.2011, vom 22.09.2016 und vom 18.05.2017 rückwirkend zum 31.12.2024 außer Kraft.

Crinitzberg, den 30.01.2025

Steffen Pachan, Bürgermeister

Anlage

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der

Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Informationen und Wissenswertes

Der Bürgermeister gratuliert

Zum 70. Geburtstag

Frau Petra Lang am 03.03. in Bärenwalde
Frau Karin Dörfel am 18.03. in Bärenwalde

Zum 75. Geburtstag

Frau Renate Wandrey am 29.03. in Bärenwalde

Zum 80. Geburtstag

Frau Heidrun Becher am 15.03. in Bärenwalde

Zum 85. Geburtstag

Frau Christiane Friedrich am 01.03. in Obercrinitz

Zum 90. Geburtstag

Herrn Johannes Fischer am 06.03. in Bärenwalde
Frau Ursula Schlegel am 10.03. in Obercrinitz

Zum 50. Hochzeitstag

Den Eheleuten Sabine und Gert Grünert am 22.03. in Bärenwalde

Zum 70. Hochzeitstag

Den Eheleuten Lissa und Herbert Möckel am 05.03. in Obercrinitz

Ich wünsche allen Jubilaren der Gemeinde Crinitzberg viel Gesundheit, alles erdenklich Gute und persönliches Wohlergehen.

Ihr Bürgermeister, Steffen Pachan



Kita Spatzennest: Bis zur Zuckertüte ist es nicht mehr weit

Für uns Vorschulkinder ist die Einschulung schon fast greifbar. Was ist schon ein halbes Jahr, wenn man sich so fleißig vorbereitet und die vielen Highlights in Aussicht hat!?



Wir befassen uns jede Woche mit Neuem und besuchen die Vorschulstunde – hier lernen wir vieles dazu. Auch an der Interaktiven Tafel dürfen wir arbeiten. Wir wollen gut vorbereitet sein auf die Schule und spielerisch erobern wir

die Welt der Buchstaben und Zahlen. Aber auch alltägliche Dinge wie das Binden der Schleife gehören dazu – eine echte Herausforderung. Zum Glück gelingt das so gut, weil Eltern, Erzieher und unsere schlaun Kinder so gut zusammenarbeiten.



Aber das wichtigste kommt erst noch – der Besuch in der Zuckertütenfabrik Lichtentanne. Hier dürfen wir hunderte Zuckertüten bestaunen und entdecken viele nützliche Sachen. Wisst ihr wie so eine Wundertüte entsteht? Auch die größte Zuckertüte der WELT steht in Lichtentanne-WOW!

Ein paar besonders spannende Monate stehen uns Großen noch bevor- Ausflüge und coole Projekte. Im Nu steht schon das tolle Zuckertütenfest an - ein Riesen-Event für unsere Vorschüler und Eltern. Und nun lernen wir noch fleißig – liebe Grüße von den Vorschülern.

Kita Spatzennest

Sicher unterwegs: Fahrradausbildung der 4. Klasse

Am 15. und 16. Januar fand in der Turnhalle Obercrinitz die praktische Fahrradausbildung der 4. Klasse statt. Insgesamt nahmen 19 Schülerinnen und Schüler an diesem wichtigen Schritt zur sicheren Verkehrsteilnahme teil.

Die Veranstaltung wurde von der Verkehrswacht professionell geleitet. Im Vorfeld hatten die Kinder in Theoriestunden die grundlegenden Verkehrsregeln erlernt und fleißig geübt, wie sie sich sicher und verantwortungsvoll im Straßenverkehr bewegen. Die praktische Ausbildung in der Turnhalle gab den Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit, dieses Wissen anzuwenden und zu vertiefen. Mit großer Konzentration und Begeisterung absolvierten alle Kinder die verschiedenen Übungssituationen, bei denen sie

etwa das richtige Verhalten an Kreuzungen, das Einhalten der Vorfahrtsregeln und das sichere Abbiegen trainierten. Die Anstrengungen zahlten sich aus: Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer bestanden die Prüfung und konnten stolz ihren Fahrradführerschein entgegennehmen.



Ein herzlicher Dank gilt der Verkehrswacht, die mit ihrer Expertise einen wertvollen Beitrag zur Verkehrssicherheit der Kinder geleistet hat. Mit ihrem neu erworbenen Wissen und den praktischen Erfahrungen sind die Viertklässler nun bestens darauf vorbereitet, sicher mit dem Fahrrad unterwegs zu sein.

Wir wünschen allen frisch gebackenen „Fahrradführerschein-Besitzern“ allzeit gute und sichere Fahrt!

*Nick Hummer, Klassenlehrer Klasse 4,
Internationale Grundschule Crinitzberg*

Feuerwehrverein Bärenwalde richtet 3. Skatturnier aus



Skat-Freunde aufgepasst: Bereits zum dritten Mal organisiert der Feuerwehrverein Bärenwalde ein Skatturnier im Gerätehaus, Giegegrüner Straße 6A. Es findet am Samstag, dem 22. März ab 14.00 Uhr statt.

Der Sieger des Turniers erhält neben dem begehrten Wanderpokal auch einen eigenen Pokal. Und auch die Zweit- und Drittplatzierten gehen nicht leer aus.

„Ob Anfänger oder erfahrener Spieler, jeder ist herzlich willkommen, sein Können unter Beweis zu stellen und gemeinsam mit uns einen spannenden Nachmittag zu verbringen“, sagt Mitorganisator Martin Kablitz.

Wer Lust hat mitzuspielen, kann sich einfach melden bei Martin Kablitz, 015255778445, Andre Sterzel, 015566145545 oder Ronald Arlt, 015206327289. Die Startgebühr beträgt 10 Euro, darin enthalten ist ein leckeres Essen.

„Wir freuen uns auf zahlreiche Teilnehmer und einen schönen Nachmittag“, so Martin Kablitz.

Feuerwehrverein Bärenwalde

CVJM organisiert Seifenkistenrennen in Obercrinitz

Return of the SEIFENKISTEN-RENNEN OBERCRINITZ

30.08. 2025

>Fahrer von 9 bis 99
>nur selbstgebaute Kisten
>Wahl der schönsten Kiste
>Hüpfburg, gutes Essen u.v.m.

E-Mail für Infos und Anmeldung:
kiste@allianzjugend-crinitzberg.de
oder bei Armin Pachan 0172 9534622

In diesem Jahr findet seit langem wieder ein Seifenkistenrennen statt. Am 30. August wird in Obercrinitz gefahren. Start ist am Kindergarten. Ziel ist der Parkplatz vom Spielplatz. Für Essen und Getränke ist gesorgt. Um einen reibungslosen Ablauf zu garantieren, sind natürlich ein paar Regeln Pflicht:

1. In einer Seifenkiste dürfen maximal 4 Personen mitfahren.
2. Das Mindestalter der Fahrer beträgt 10 Jahre.
3. Es besteht absolute Helmpflicht!
- Es sind nur Vollhelme (Motorradhelme) zulässig.
- KEINE Fahrradhelme!
4. Es muss mit Handschuhen, festen Schuhen, langen Hosen, und langärmeligen Oberteilen gefahren werden - Knie- und Ellenbogenschützer werden empfohlen.
5. An der Seifenkiste müssen mindestens 3 Räder angebracht sein.
6. Es muss eine funktionstüchtige Lenkung und eine dem Gewicht angepasste Bremse vorhanden sein, welche auf die Räder wirkt (NICHT auf den Asphalt). Der Lenkansschlag

muss mechanisch begrenzt sein, jedoch nicht durch den Anschlag der Räder an den Rahmen!

7. Die Seifenkisten dürfen die Maximalmaße von: Radstand: 1,10m; Länge: 2,50m; Breite 2,00m und Bodenfreiheit mind. 15cm nicht überschreiten.

8. Das Maximalgewicht der Seifenkiste (ohne Fahrer) beträgt 200kg.

9. Es muss im Sitzen gefahren werden!

10. Da der CVJM Crinitzberg keine Landes- oder Nationalmeisterschaften ausrichtet, dürfen nur selbstgebaute Seifenkisten antreten (keine Vorgefertigten oder Gekauften).

11. Die Funktionstüchtigkeit jeder Seifenkiste wird eine Stunde im Voraus durch ein Experten-Team überprüft. Es findet ein Bremstest statt. Nach diesem technischen Check dürfen die Seifenkisten nur noch repariert, jedoch NICHT MEHR VERÄNDERT werden!

12. Die Wertung:

- Die Wertung der Rennläufe erfolgt durch Zeitnahme
 - Das Design der Seifenkiste wird nach einem Punkteschlüssel durch eine unabhängige Jury bewertet.
- Ein-, Zwei- oder Mehrsitzer starten nicht in eigenen Klassen. Es finden Qualifikationsläufe statt, in denen alle Seifenkisten gleichermaßen gegeneinander antreten. Für die Wertungsläufe werden sie je nach erreichten Zeiten in die 3 Klassen Formel1, Tourenwagen, Trabbicup eingeteilt, um einen ausgeglichenen Wettkampf zu ermöglichen.

13. Die Strecke wird während der Wertungsläufe verändert, d.h. es werden Schikanen oder Ähnliches aufgestellt, wodurch Lenk- und Bremseigenschaften sowie das Fahrgeschick im Mittelpunkt stehen.

Wir freuen uns, mit euch einen spaßigen Tag zu verbringen.

Armin Pachan und das Vorbereitungsteam vom CVJM

Radballverein richtet zwei Turniere aus



Der Radballverein RV Adler Bärenwalde lädt zu zwei Radballturnieren nach Obercrinitz ein.

Das Radballturnier der Bezirksliga 2024/25 U 15 findet am Sonntag, dem 16.03.2025 statt. Beginn ist um 10.00 Uhr in der Turnhalle Obercrinitz.

Folgenden Mannschaften sind mit dabei: RV Edelweiß Fraureuth e.V., KSC 1864 Leipzig e.V., SG Niederlauterstein e.V., Radball TUS Ebersdorf e.V., RV Adler Bärenwalde e.V. Für unseren Verein spielen Fabio Schott und Romano Roth. Im Anschluss an das Turnier sind alle Besucher und insbesondere alle Kinder eingeladen, das Radballspielen einmal auszuprobieren.

Außerdem findet am Sonntag, dem 30.03.2025 das Turnier Männer Bezirksklasse Elite 2024/25 im Radball statt. Beginn ist um 10.00 Uhr in der Turnhalle Obercrinitz mit folgenden Mannschaften: RV Edelweiß Fraureuth e.V., Radball-TV Freiberg 1844 e.V., Radball SG Klaffenbach e.V., RSV Chemnitz e.V., SV 1870 Großsolbersdorf e.V. RV Adler Bärenwalde e.V. Für unseren Verein spielen Stefan Strobel und David Schott. Für das leibliche Wohl ist bei beiden Turnieren gesorgt.

Wir freuen uns auf viele Zuschauer.

RV Adler Bärenwalde

Open Access in Wildenau: Du hast die Wahl – wo steht Dein Kreuz?



läßt ein zu:



Du wirst aufgefordert, dein Kreuz zu setzen. Nahezu täglich. In diesen Tagen einmal mehr – zur Bundestagswahl. Du stehst vor der Wahl, wem du deine Stimme geben sollst. Die Bundestagswahl ist wichtig, keine Frage. Dein Kreuz entscheidet. Über tägliche Dinge hinaus.

Wie wäre es, wenn Du ein Kreuz machen würdest, wenn es um dein Leben geht? Wenn das Kreuz über Leben und Tod entscheiden würde? Welche Entscheidung würdest Du treffen?

Dieser entscheidenden Wahl wird sich jeder hier auf der Erde stellen – also komm mit deinen Fragen zum Open Access am 16. März 2025 17:17 Uhr in die Wildenauer Kirche!

Du hast die Wahl bei Lobpreis, Input mit Kreuzverhör, richtig guten Gesprächen, leckerem Essen und vielem mehr dieser spannenden Entscheidung auf den Grund zu gehen!

Wir freuen uns auf Dich!

Open-Access-Team

Veranstaltungskalender

Samstag, 01.03.2025

14.00-17.00 Uhr, Seniorenfasching "Maskiert & Kostümiert" im Café Marie Kirchberg, Altmarkt 18 - 20, 08107 Kirchberg. Mit viel Spaß, Partymusik & guter Laune, begrüßen wir unsere Gäste für einen stimmungsvollen Nachmittag. Eintritt: 5,00 Euro. Im Eintrittspreis ist ein Glas Sekt enthalten. Wir bitten um Kartenreservierung, Telefon 037602 - 181 750, Mobil 0151 - 260 717 14, Mail info@marie-cafe.de. Veranstalter: Café Marie.

Freitag, 07.03.2025

18.00 Uhr, "Kochkurs - Orientalisch Kochen" bei nplan-Küchen, Bahnhofstr. 1 in Kirchberg. Dauer: ca. 3 Stunden, für Jugendliche und Erwachsene ab 12 Jahren (24,99 €/Teilnehmer). Anmeldeschluss: Dienstag, 4. März (telefonisch 037602/767997 oder 0176/43329257 oder unter <https://nplan-kuechen.de/kurse>). Veranstalter: nplan-Küchen.

Samstag, 08.03.2025

14.00-16.00 Uhr, Frauentageevent "Swing mit Sigmar Jargosch" im Café Marie Kirchberg, Altmarkt 18 - 20, 08107 Kirchberg. Gespielt werden Melodien auf Saxophon & Klarinette. Eintritt: 13,50 Euro, ermäßigt: 10,00 Euro. Wir bitten um Kartenreservierung, Telefon 037602 - 181 750, Mobil 0151 - 260 717 14, Mail info@marie-cafe.de. Veranstalter: Café Marie.

Samstag, 08.03. und Sonntag, 09.03.2025

jeweils 10.00 bis 17.00 Uhr, Internationale Rassekatzenausstellung in der Muldentalhalle in Wilkau-Haßlau. Gezeigt werden die verschiedensten Rassen, darunter Britisch Kurzhaar, Perser, Maine Coon, Ragdoll, Heilige Birma, Cashmere und Lykoi (Werwolf-Katze). Eintritt: 5 Euro für Erwachsene, 3 Euro für Kinder. Veranstalter: Verein Mülsner Samtpfötchen e.V.

Donnerstag, 13.03.2025

19.00 Uhr, Lesung "Crime & Wein" in der Stadtbibliothek im Meisterhaus, Meisterhaus 1 in Kirchberg. Autorin Petra Steps stellt ihre Mörderisch-Reihe mit Adina Pfefferkorn als Ermittlerin vor. Einlass: 18.30 Uhr. Karten für 8 Euro gibt es in der Stadtbibliothek im Meisterhaus und im Servicebüro des Rathauses. Verbindliche Reservierungen auch per Telefon unter 037602 763244 möglich. Veranstalter: Stadtbibliothek.

Donnerstag, 13.03.2025

17.30 Uhr, Fachvortrag "Psychische Gesundheit - Hintergründe & Strategien zur Förderung der Resilienz" mit Dr. rer. nat. Frederik Haarig, Lotse für Angewandte Psychologie im Café Marie Kirchberg, Altmarkt 18 - 20, 08107 Kirchberg. Eintritt frei. Wir bitten um Kartenreservierung, Telefon 037602 - 181 750, Mobil 0151 - 260 717 14, Mail info@marie-cafe.de. Veranstalter: Café Marie.

Freitag, 14.03.2025

16.30 Uhr, Livemusik mit "Duo Infernale" im Café Marie Kirchberg, Altmarkt 18 - 20, 08107 Kirchberg. Handgemachte Musik mit Gitarre und Gesang. Wir bitten um Tischreservierung. Eintritt: 13,50 Euro, ermäßigt: 10,00 Euro. Kartenreservierungen: Telefon 037602 - 181 750, Mobil 0151 - 260 717 14, Mail info@marie-cafe.de. Veranstalter: Café Marie.

Freitag, 14.03.2025

19.00 Uhr, Fireabend in a Pub mit Musiker Tom Happel in der alten BHG Hartmannsdorf, Auerbacher Straße 2b, in Bärenwalde. Veranstalter: Team von Fireabend in a Pub.

Donnerstag, 20.03.2025

18.00 Uhr, Lesung mit Krimiautorin Claudia Puhlfürst "Mords - Ostern" im Café Marie Kirchberg, Altmarkt 18 - 20, 08107 Kirchberg. Sie liest & schreibt kriminell gute Geschichten. Wir bitten um Tischreservierung. Eintritt: 13,50 Euro, ermäßigt: 10,00 Euro. Kartenreservierungen: Telefon 037602 - 181 750, Mobil 0151 - 260 717 14, Mail info@marie-cafe.de. Veranstalter: Café Marie.

Samstag, 29.03.2025

19.00 Uhr, Konzert "Camerata Vitilo" mit Klarinettenist Georg Arzberger und einem Streichorchester in der St. Michaeliskirche Hirschfeld. Karten 30 Euro (ermäßigt 25 Euro) u.a. bei Raumausstatter Neef und der Stadtapotheke Kirchberg. Veranstalter: St. Michaeliskirche Hirschfeld.

Planen Sie auch eine öffentliche Veranstaltung und möchten Sie, dass diese im Veranstaltungskalender veröffentlicht wird? Schreiben Sie einfach eine E-Mail an amtsblatt@kirchberg.de.

Katrin Uhlig, Öffentlichkeitsarbeit

Probleme mit Straßenbeleuchtung: Bitte Elektro Müller kontaktieren

Defekte Straßenbeleuchtungen sind häufig ein Problem in der Gemeinde. Da sich die Bürger an unterschiedliche Stellen wenden, um einen Ausfall oder eine Störung zu melden, kommt es oftmals zu Verzögerungen bei der Behebung. Bürgermeister Steffen Pachan hat deshalb mit der Firma Elektro Müller in Kirchberg vereinbart, dass Probleme direkt an die Experten gemeldet werden können. „Damit möchten wir unnötige Verzögerungen vermeiden. Herr Müller und sein Team wissen sofort Bescheid und können sich schnellstmöglich um die Behebung kümmern“, so der Gemeindechef. Melden Sie also Probleme mit Straßenbeleuchtungen ab sofort direkt bei Elektro Müller in Kirchberg, Telefon: 037602 66343 oder 0173 3810601. E-Mail: elektro-mueller@web.de.

Gemeinde Crinitzberg

Stabile Trinkwasserversorgung und sichere Abwasserentsorgung mit den Wasserwerken Zwickau – Teil 2

Die Wasserwerke Zwickau sind für die sichere Versorgung der Menschen in unserer Region mit Trinkwasser und für die verlässliche Entsorgung des Abwassers zuständig. Wichtige Kennzahlen, interessante Fakten sowie einen Ausblick auf kommende Herausforderungen stellt Ihnen unsere Artikelserie vor, diesmal liegt der Schwerpunkt bei der Trinkwasserversorgung.

Versorgung überwiegend mit Fernwasser

Um die rund 197.000 angeschlossenen Einwohnerinnen und Einwohner zuverlässig auf einer Fläche von rund 600 km² zu versorgen, liefern die Wasserwerke Zwickau jährlich ca. 8,0 Mio. m³ Trinkwasser. Dazu werden ca. 2.100 km Versorgungsleitungen genutzt. Außerdem sind 52 Wasserbehälter mit einer Speicherkapazität von insgesamt ca. 83.000 m³ hierfür notwendig. Neben den Gewerbekunden beziehen unsere Wohngebäudekunden über rund 45.000 Hausanschlüsse unser Trinkwasser.

Etwa 90 % des Wassers für unser Versorgungsgebiet stellen die Zweckverbände Fernwasser Südsachsen und Fernwasser Thüringen bereit. Das Wasserwerk Burkertsdorf, gespeist aus der Talsperre Eibenstock, ist das größte Wasserwerk des Zweckverbandes Fernwasser Südsachsen und stellt ca. 80 % des benötigten Trinkwassers der Wasserwerke Zwickau zur Verfügung. Rund 10 % des verteilten Wassers stammen aus der Thüringer Talsperre Leibes-Lichte. Nach Aufbereitung im Wasserwerk Zeigerheim wird es in der Region Crimmitschau verteilt. Daneben gibt es noch zwei

Tiefbrunnen unseres Unternehmens, die täglich rund 2.600 m³ Trinkwasser für die Region liefern.

Trinkwassergebrauch in unserer Region

Ein ökologischerer und sparsamer Umgang mit der Ressource Trinkwasser sowie die zukünftige Bevölkerungsentwicklung stellen uns vor große Herausforderungen. Der durchschnittliche Trinkwassergebrauch in unserem Versorgungsgebiet lag im Jahr 2023 bei rund 80 Litern pro Person und Tag. In den Vorjahren mit heißen Sommern und gestiegenen Hygienebedürfnissen aufgrund der Corona-Pandemie betrug der Gebrauch etwa 86 Liter pro Person und Tag.

Der Vergleich mit dem Bundesdurchschnitt zeigt, dass die Menschen in unserer Region ein sehr sparsames Nutzungsverhalten aufweisen. Laut einer Statistik des Bundesverbandes der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (BDEW) waren im Jahr 2023 bundesweit 121 Liter Trinkwasser pro Person und Tag zu verzeichnen. Das entspricht dem 1,5-fachen Gebrauch unserer Kundinnen und Kunden. Und verglichen mit den 1990er-Jahren ist der Trinkwassergebrauch in Deutschland um 18 Prozent gesunken. Damals lag er bei durchschnittlich 147 Litern pro Person und Tag. Diese Rückgänge führen zu geringeren Umsatzerlösen, während die Trinkwasser-Infrastruktur mit einem großen personellen und finanziellen Aufwand weiter gepflegt werden muss. Obwohl ein gewissenhafter Umgang mit Trinkwasser wichtig ist, um unsere Gewässer sowie unser Grundwasser und damit die lebenswichtige Ressource Trinkwasser zu schützen, kann das Wassersparen auch zu Problemen führen. Beispielsweise können zusätzliche Spülungen der Leitungssysteme notwendig werden, sodass sich der Aufwand weiter erhöht.

Investitionen im gesamten Versorgungsgebiet

Trotz der sinkenden Einwohnerzahlen investieren wir kontinuierlich in den Neubau und die Erneuerung der Trinkwassernetze sowie von baulichen Anlagen. Von 1993 bis 2024 haben wir insgesamt über 220 Mio. € im Bereich Trinkwasser investiert. Allein in den vergangenen vier Jahren wurden 60 Mio. € (netto) ausgegeben. Für die nächsten Jahre sind weitere Investitionen in mindestens gleicher Höhe, jährlich ca. 15 Mio. €, vorgesehen. Diese Gelder fließen in die Erneuerung von jährlich 12 bis 15 km Trinkwasserleitungen (inklusive Hausanschlussleitungen) und in die Ertüchtigung bzw. den Neubau von wasserwirtschaftlichen Anlagen wie Hochbehältern.

Bei der Größe des Bestandes an Rohrsystemen liegt die jährliche Erneuerungsquote mit 0,6 % bis 0,8 % unter den von uns angestrebten 1 %. Es gilt diesen Anteil in den nächsten Jahren zu erhöhen, um langfristig einen dauerhaften und zuverlässigen Betrieb gewährleisten zu können. Aktuell wird dies aufgrund der gestiegenen Aufwendungen (höhere Energie- und Baupreise, höhere Personalkosten) nicht erreicht. Gleichwohl waren unsere Bemühungen sehr erfolgreich – dies verdeutlicht der Rückgang der Rohrbrüche: Von durchschnittlich über 700 Rohrbrüchen in den Jahren 2002 bis 2006 konnten diese kontinuierlich auf derzeit ca. 300 gesenkt werden. Die benötigten finanziellen Mittel erwirtschaften die Wasserwerke Zwickau einerseits über die eingenommenen Entgelte, andererseits über aufgenommene Kredite.

Trinkwasserversorgung des Gemeindegebietes Crinitzberg

Jede Stadt und jede Gemeinde weist andere Merkmale in der Trinkwasserversorgung auf. In einigen Regionen ist sie

auf ein Zentrum konzentriert, andernorts großflächiger verteilt. Wesentliche Daten zur Trinkwasserversorgung der Gemeinde Crinitzberg beinhaltet die folgende Tabelle.

Trinkwasserversorgung der Gemeinde Crinitzberg im Jahr 2023*	
Einwohner (Stand 2001)	2.417
Einwohner (Stand 2023)	1.815
Verkauf Trinkwasser an die Bevölkerung im Jahr 2023	38.900 m ³
Trinkwassergebrauch je Einwohner (inkl. Kleingewerbe)	57 Liter pro Tag
Länge der Versorgungsleitung	27 km
Länge der Hausanschlüsse	13 km
Anzahl der Hausanschlüsse	590
Investitionen von 1993 bis 2023	6,2 Mio. €

* Werte abweichender Jahre sind gesondert gekennzeichnet.

Eine nennenswerte Maßnahme seit 1993 ist die trinkwasserseitige Erschließung von Bärenwalde.

Herausforderungen in der Trinkwasserversorgung

Länger anhaltende Trocken- und Hitzeperioden sind weitere Herausforderungen, denen wir uns stellen müssen. Ein höherer Wassergebrauch in heißen Sommermonaten steht einem sonst eher sparsamen Trinkwassergebrauch gegenüber. Dies macht eine gleichmäßige Auslastung unserer Netze schwierig.

Laut BDEW ist dabei in Ballungsgebieten meist nicht der Wassermangel das Problem, sondern die Überforderung bestehender Systeme bei langanhaltenden Hitzeperioden. Trinkwasser bewusst zu nutzen, diese Verantwortung tragen alle Wassernutzerinnen und Wassernutzer. Durch einen gewissenhaften Umgang schützen wir unsere Gewässer sowie unser Grundwasser und damit die lebenswichtige Ressource Trinkwasser.

Teil 3 unserer Artikelserie widmet sich demnächst der Abwasserentsorgung.

Wasserwerke Zwickau GmbH

Sonderspendentöpfe für Vereine

Vereine können im Jubiläumsjahr der Sparkasse Zwickau besonders profitieren - sie leisten mit ihrer ehrenamtlichen Arbeit einen unschätzbaren Wert für unsere Gesellschaft. Dieses Engagement wird im Jahr des 180. Geburtstages besonders gewürdigt.

Seit jeher setzt sich die Sparkasse Zwickau für die Region ein, engagiert sich aktiv für das gesellschaftliche Leben, fördert zahlreiche Projekte vor Ort. Ob Soziales, Sport, Bildung, Forschung, Umwelt, Kunst oder Kultur. Auf die Vereine warten 2025 zwei gut gefüllte Sonderspendentöpfe – ein Geburtstags- und ein Jubiläumsspendentopf.

Geburtstagsspendentopf für die kreativsten Projekte

Jeder eingetragene gemeinnützige Verein im Geschäftsgebiet mit aktiver Kontoverbindung zur Sparkasse Zwickau hat die Chance auf eine Finanzspritze. Was Vereine dafür tun müssen, ist, ihr Projekt möglichst kreativ einzureichen und zu erläutern, wofür das Geld eingesetzt werden soll. Pro Verein ist eine Bewerbung möglich. Die Einreichung der Projektideen kann über das

ganze Jahr erfolgen. Die drei kreativsten Beiträge werden quartalsweise nach Ende der jeweiligen Bewerbungsfrist (31.03. | 30.06. | 30.09. | 15.12.25) von einer Jury bestimmt. Anschließend wird das „Geschenk“ von je 1.800 Euro an die Gewinner übergeben.

Die kreative Projektbewerbung kann über verschiedene Wege eingesendet werden. Ob bei Facebook oder Instagram per Privatnachricht – auf einem USB-Stick etc. – per E-Mail, dem Postweg an die Abt. Unternehmenskommunikation oder die direkte Abgabe in einer Geschäftsstelle der Sparkasse Zwickau. Alle Informationen unter www.spk-zwickau.de.

Jubiläumsspendentopf in Höhe von 18.000 Euro

Crowdfunding bringt die Kraft der Gemeinschaft zum Tragen – jede Idee kann durch die Unterstützung vieler Menschen Realität werden! Die Sparkasse Zwickau stellt dafür einen Jubiläumsspendentopf in Höhe von 18.000 Euro bereit, um neue Projekte in der Region zu unterstützen. Schnell sein lohnt sich in diesem Jahr ganz besonders.

Wie funktioniert es?

- Die Sparkasse Zwickau verdoppelt jede Unterstützung ab 5 Euro.
- Die Verdopplung stoppt, sobald die Finanzierungsschwelle erreicht oder der Spendentopf leer ist.
- Jedes teilnehmende Projekt kann bis maximal 3.000 Euro Co-Finanzierung (Funding) von der Sparkasse Zwickau erhalten.
- Nach erfolgreichem Funding-Ende wird das Geld zusammen mit den Geldern aller Unterstützer überwiesen.
- Die Aktion endet am 30.11.2025

Weitere Informationen unter

www.99funken.de/sparkasse/zwickau

Sparkasse Zwickau

Untersuchungen für heimische Wärmerezeugung im Ostvogtland

Vogtlandkreis / Erzgebirgskreis / Landkreis Zwickau – Die Bedeutung einer sicheren und stabilen Energieversorgung ist in den vergangenen Jahren enorm gestiegen. Ein sächsisches Vorzeigeprojekt macht sich jetzt ans Werk, für eine langfristige, heimische Wärmerezeugung im Vogtland zu sorgen.

Erkundung beginnt voraussichtlich Anfang März

Um in Erfahrung zu bringen, wie die Wärme unter uns optimal zur Gewinnung von preisstabiler heimischer Energie genutzt werden kann, die rund um die Uhr verfügbar ist, beginnt das Projekt „Ostvogtland Wärme“ voraussichtlich Anfang März mit der Erkundung.

Das Obersächsische Bergamt hat bereits im vergangenen Jahr die entsprechende Erlaubnis für das Aufsuchungsfeld „Auerbach“ erteilt. Dieses Gebiet umfasst eine Fläche von fast 850 Quadratkilometern und erstreckt sich auf insgesamt drei Landkreise. Dies sind neben dem Vogtlandkreis auch der Erzgebirgskreis und der Landkreis Zwickau. Der Großteil der Messpunkte liegt dabei südöstlich der Großen Kreisstadt Auerbach.

Messungen finden leise und fast unsichtbar statt

Im Gegensatz zu den meisten bisherigen Erkundungen zur möglichen Energiegewinnung aus dem Untergrund haben sich die Verantwortlichen des Projekts „Ostvogtland Wärme“ für die sogenannten „stillen Messungen“

entschieden. Diese geologischen und geophysikalischen Untersuchungen haben den großen Vorteil, dass sie weder spürbar noch hörbar sind und dass sie keinerlei Einschränkungen oder Folgen für die Bevölkerung und Umwelt mit sich bringen. Gelegentlich zu sehen sind in der Region lediglich die Teams, die die Messungen durchführen.

Geplant ist für die Messungen ein Zeitraum von rund ein bis zwei Monaten. Im Anschluss werden die Daten ausgewertet und es wird ein dreidimensionales Modell des Untergrundes erstellt. Daraus lässt sich schließlich ableiten, wie groß das Potenzial im Aufsuchungsfeld „Auerbach“ zur Gewinnung von Erdwärme aus den tiefen Gesteinsschichten ist und ob eine wirtschaftliche Gewinnung möglich ist.

Die bergrechtliche Aufsuchungserlaubnis erhalten haben die beiden Geothermie-erfahrenen Firmen TLS Geothermics GmbH und Kalyosphere aus Frankreich. Das Aufsuchungsfeld „Auerbach“ erscheint ihnen wegen der geologischen Ähnlichkeit zu anderen Projekten der beiden Firmen in Europa als interessant und vielversprechend. Die Koordination der Untersuchungen übernimmt das mit solchen Erkundungen ebenfalls sehr erfahrene Unternehmen BESTEC GmbH aus Rheinland-Pfalz.

Weitere Informationen zu dem Projekt finden Sie auf der Webseite www.ostvogtland-waerme.de, wo es auch eine Kontaktmöglichkeit für Fragen und Anmerkungen gibt.

Ostvogtland Wärme

Amtliche Haushaltsbefragung: Mikrozensus 2025

Wie bereits in den Vorjahren führt das Statistische Landesamt auch 2025 in Sachsen den Mikrozensus durch. Diese „kleine Volkszählung“ findet im gesamten Bundesgebiet statt und ist eine gesetzlich angeordnete Stichprobenerhebung mit Auskunftspflicht. Die ausschließlich anonym ausgewerteten Daten sind wichtig, um die Situation der Haushalte in Deutschland besser zu verstehen. Ein Prozent der sächsischen Bevölkerung (rund 20 000 Haushalte) wird dazu von Januar bis Dezember zu Themen wie Haushaltsstruktur, Erwerbstätigkeit, Arbeitsuche, Ausbildung und Quellen des Lebensunterhalts befragt. Das Frageprogramm 2025 enthält außerdem Fragen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf, zur Gesundheit und zu Rauchgewohnheiten. Im Mikrozensus sind auch international abgestimmte Fragen integriert. Dadurch kann man zum Beispiel die Arbeitsmarktbeteiligung sowie Einkommen und Lebensbedingungen der Menschen in Europa vergleichen. Für den Mikrozensus werden nach den Regeln eines objektiven mathematischen Zufallsverfahren Wohnungen ausgewählt. Die dort lebenden Haushalte werden dann befragt. Um auch Aussagen über Veränderungen und Entwicklungen in der Bevölkerung treffen zu können, werden die ausgewählten Haushalte in der Regel bis zu viermal (maximal zweimal innerhalb eines Jahres) befragt. Die Befragung erfolgt vorrangig durch geschulte Erhebungsbeauftragte, entweder telefonisch oder persönlich vor Ort. Es besteht auch die Möglichkeit, den Mikrozensus-Fragebogen eigenständig online oder auf Papier auszufüllen. Alle Einzelangaben werden geheim gehalten und dienen ausschließlich den gesetzlich bestimmten Zwecken. Weitere Informationen zum Mikrozensus, Erklär-Videos in verschiedenen Sprachen und

Antworten auf häufige Fragen sind unter www.mikrozensus.de zu finden.

Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen

Entsorgung von Alttextilien: Getrenntsammlungspflicht ab 2025

Seit dem 1. Januar 2025 sind Alttextilien in Deutschland getrennt zu sammeln. Ziel dieser Vorgabe der EU-Rahmenrichtlinie sowie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ist es, die Wiederverwendung beziehungsweise das Recycling von Alttextilien zu fördern.

Aufgrund der EU-weit bestehenden Verpflichtung zur Getrenntsammlung wird 2025 mit einer Überschwemmung des bereits angespannten Alttextilienmarktes gerechnet. Demgegenüber sind die vorhandenen Recyclingkapazitäten jedoch aktuell bereits ausgelastet. Zudem gibt es keinen erhöhten Bedarf an Recyclingprodukten aus Textilien, wie Dämmstoffen oder Putzlappen. Aus diesem Grund gehören nur gebrauchsfähige und unverschmutzte Bekleidungsbeziehungsweise Haushaltstextilien, wie Handtücher, Bett- und Tischwäsche, in die Altkleidercontainer. Verschmutzte, verschlissene oder kaputte Textilprodukte sind weiterhin über den Restabfall zu entsorgen.

Um das Angebot der bekannten und bisherigen gewerblichen und gemeinnützigen Sammlungen durch Altkleidercontainer an den Glascontainerstandplätzen zu ergänzen, wurden durch den Landkreis Zwickau weitere Container an den Annahmestellen, siehe www.landkreis-zwickau.de/annahmestellen, aufgestellt.

Dabei gibt es keine Verpflichtung, die Altkleidercontainer des Landkreises zu nutzen. Vielmehr besteht ab 2025 eine zusätzliche Möglichkeit der Entsorgung über diese.

Amt für Abfallwirtschaft

- Anzeige -

FIREABEND
in a Pub

Live on stage **TOM HAPPEL**

Einlass **19.00 UHR** Freitag **14. MÄRZ 2025**

alte BHG Hartmannsdorf
Auerbacher Straße 2b . 08147 Bärenwalde

LIVE MUSIK
20.00 UHR

Kirchliche Termine

Landeskirchl. Gemeinschaft Obercrinitz, Crinitzstr. 47

Sonntag, 02.03.2025

10.30 Uhr, Gemeinschaftsstunde

Mittwoch, 05.03.2025

19.30 Uhr, gem. Bibelstunde in Hartmannsdorf

Sonntag, 09.03.2025

10.30 Uhr, Gemeinschaftsstunde

Mittwoch, 12.03.2025

19.30 Uhr, Gebetsstunde

Sonntag, 16.03.2025

10.00 Uhr, Bezirksstunde in Zwickau

Mittwoch, 19.03.2025

19.30 Uhr, Bibelstunde

Sonntag, 23.03.2025

10.30 Uhr, Gemeinschaftsstunde

Mittwoch, 26.03.2025

19.30 Uhr, Gebetsstunde

Sonntag, 30.03.2025

10.30 Uhr, Gemeinschaftsstunde



Ev.-freikirchliche Gemeinde Obercrinitz, Crinitzweg 21

sonntags

09.30 Uhr, Gottesdienst, parallel dazu Kindergottesdienst

mittwochs

19.30 Uhr, Bibelgespräch

donnerstags

19.30 Uhr, Chor

Ev.-Luth. Kirchgemeinde Obercrinitz- Stangengrün-Wildenau, Crinitzstr. 80

Sonntag, 02.03.2025

08.45 Uhr, Gottesdienst

Sonntag, 09.03.2025

10.15 Uhr, Weltgebetstag, anschließend Imbiss Kirche Stangengrün

Sonntag, 16.03.2025

17.17 Uhr, Open Access Thema: Du hast die Wahl, wo steht dein Kreuz?! Kirche Wildenau

Sonntag, 23.03.2025

08.45 Uhr, Gottesdienst mit Hl. Abendmahl

Sonntag, 30.03.2025

10.15 Uhr, Vorstellungsgottesdienst der Konfirmanden Kirche Wildenau

Ev.-luth. Kirchgemeinde Bärenwalde- Hartmannsdorf, Auerbacher Str. 53

Sonntag, 02.03.2025

10.00 Uhr, Gottesdienst in Bärenwalde

Sonntag, 09.03.2025

10.00 Uhr, Gottesdienst mit Abendmahl zugleich Kindergottesdienst in Hartmannsdorf

Sonntag, 16.03.2025

10.00 Uhr, Gottesdienst zugleich Kindergottesdienst in Bärenwalde

Sonntag, 23.03.2025

10.00 Uhr, Gottesdienst zugleich Kindergottesdienst in Hartmannsdorf

Sonntag, 30.03.2025

10.00 Uhr, Gottesdienst zugleich Kindergottesdienst in Bärenwalde

Altes & Neues: donnerstags, 13.03. und 27.03., 14.00 Uhr

Fraudienst: 05.03., 15.00 Uhr in Bärenwalde, 13.03., 14.00 Uhr in Hartmannsdorf

Gebetskreis: dienstags, 19.00 Uhr in Bärenwalde

Junge Gemeinde: samstags, 19.00 Uhr

Mütterkreis: 13.03., 19.30 Uhr in Bärenwalde

Pfarramt: E-Mail: kg.baerenwalde@evlks.de, Telefon: 037462/3308, Öffnungszeiten der Pfarramtskanzlei: Di-Do 8.00–12.00 Uhr.

Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde Bärenwalde Brüdergemeinde

sonntags

10.00 Uhr, Predigtgottesdienst

freitags

17.00 Uhr, Jungschar (Termine auf der Homepage)

Informationen und Sonderveranstaltungen unter www.efg-baerenwalde.de, Telefon: 037462 7475

Röm.-kath. Gemeinde „Maria Königin des Friedens“

Jeden Samstag

17.00 Uhr, katholischer Gottesdienst

Weitere Veranstaltungen finden Sie auf der Homepage: www.heilige-familie-zwickau.de unter „Ortsgemeinden“ – „Kirchberg - Maria Königin des Friedens.“

Kontakt: Röm.-Kath. Pfarrei, Heilige Familie, Hegelstraße 3, 08056 Zwickau, Leitender Pfarrer: Gregor Giele, Telefon 0375 294190

- Anzeigen -



Tag der offenen Gärtnerei



Wo?

Gärtnerei Kämpf
Crinitztalstr. 141
08147 Crinitzberg
OT Obercrinitz

Was gibt's?

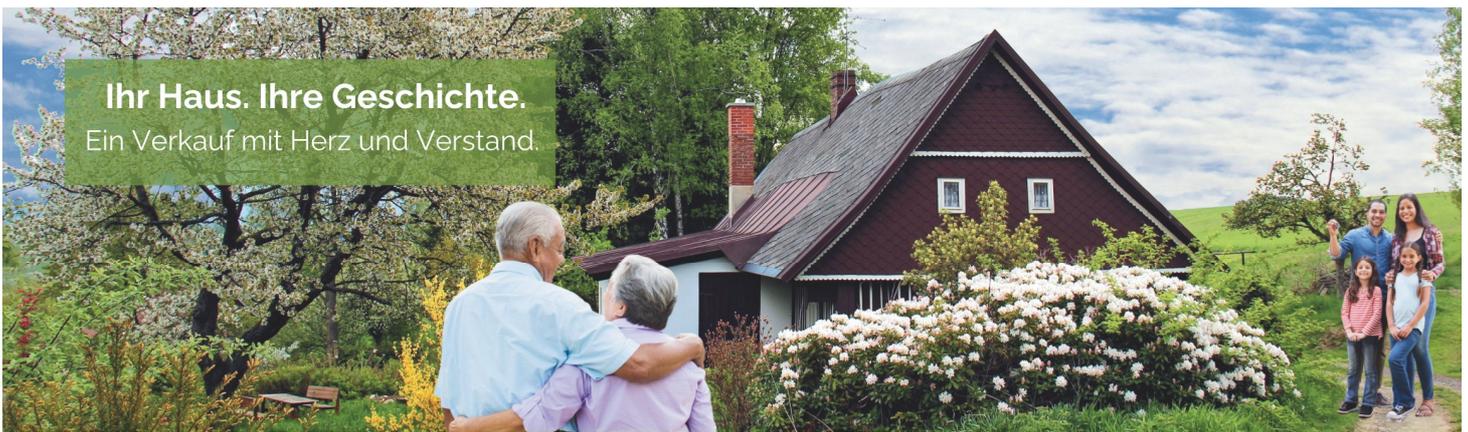
- Kennenlernen unserer Gärtnerei
- Verkauf von allem was der Frühling so braucht
- Floristikausstellung passend zum Frühlingsanfang und Ostern
 - kleiner Einblick in unser Sommersortiment
- Gärtnercafé mit vielen Leckereien

Wann?

21. März 2025



Wir freuen uns auf euch!



Ihr Haus. Ihre Geschichte.
Ein Verkauf mit Herz und Verstand.



"Den Schritt zu gehen, das eigene Haus zu verkaufen ist eine tiefgreifende Entscheidung, die mit viel Zeit und Emotionen verbunden ist. Wir begleiten Sie gern auf diesem Weg."

Daniel Hendel



Mehr zum Thema Hausverkauf



Ihr Zuhause ist mehr als nur die eigenen vier Wände und deshalb:

- geben wir Ihnen wertvolle Tipps aus über 10 Jahren Erfahrung
- bewerten wir Ihre Immobilie innerhalb von 7 Werktagen
- übernehmen wir den kompletten Vermarktungsprozess
- begleiten wir Sie zum Notartermin und bei der Hausübergabe
- unterstützen wir Sie bei der Suche nach einem neuen Zuhause
- planen wir Projekte für altersgerechtes Wohnen

- Anzeigen -




KOCH
ORTHOPÄDIE UND SCHUHTECHNIK

-  **SCHUHTECHNIK**
-  **EINLAGEN**
-  **ORTHOPÄDIE**
-  **PHLEBOLOGIE UND LYMFOLOGIE**
-  **FACHHANDEL**

...damit's gut geht.

Lieboldstraße 3 • 08107 Kirchberg
037602 / 677 477 • www.ost-koch.de




Jagdschule Crinitzberg
Forstwirtschaft,
Jagd und Naturschutz

Wildverkauf – Frühjahrsaison

Ab 11.03. – solange der Vorrat reicht!

Frische Wildspezialitäten : Tiefkühlware Filet und Keule vom :

- Leberwurst
- Preiselbeer - Leberwurst
- Filet - Blutwurst
- Süzwurst
- Salami
- Schinken
- Wildknacker
- Rehwild
- Rotwild
- Muffelwild
- Wildschwein

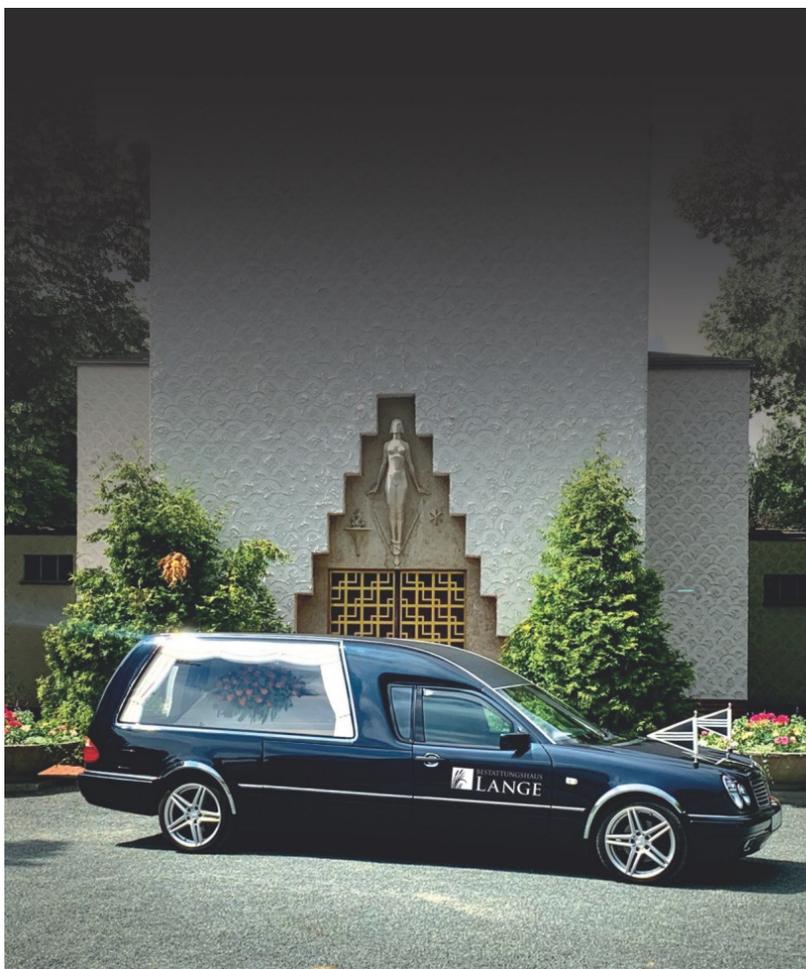
In der Woche vom 11.03.25 - 14.03.25 für Sie von
17.00 Uhr - 19.00 Uhr geöffnet!

Anschrift: Falk Döhler
Crinitztalstraße 33
08147 Crinitzberg

Öffnungszeiten: Fr 17 - 19 Uhr

Anfragen: +49172/1642548
info@jagdschule-crinitzberg.de

 regional und frisch



BESTATTUNGSHAUS
LANGE

INHABER: KLAUS LANGE
GEPRÜFTER BESTATTER

TAG & NACHT ERREICHBAR
01520 3540202

HARTMANNSDORF
AN DER HAMMERSCHÄNKE 1

RODEWISCH
WERNESGRÜNER STR. 40

WWW.BESTATTUNGSHAUS-LANGE.DE
AUF ALLEN FRIEDHÖFEN ZUGELASSEN



Bundesverband
Deutscher Bestatter e.V.



LANDESINNING
DER BESTATTER SACHSEN



Taxibetrieb Thiel
 08328 Stützengrün OT Hundshübel
 Poststraße 3, Tel. 037462/29000

- Dialyse
- Chemo/ Bestrahlungen
- Krankenfahrten
- Kurfahrten
- Einlieferung/Entlassung (Krankenhaus)
- Schülertransporte

**Wir übernehmen für Sie die
 Abrechnung mit den Krankenkassen**

Ambulanter Pflegedienst Sozialstation Obercrinitz

sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt
 einen



**Pflegehelfer (m/w/d) im
 Dauernachtdienst (Dauernachtwache)**
 Teilzeit (20–35 Std./Woche)

Einsatzgebiet: Crinitzberg

Wir bieten Ihnen:

- ein interessantes und abwechslungsreiches Aufgabengebiet in einem teamorientierten Umfeld
- eine tarifliche Vergütung nach Tarifwerk PATT
- mind. 29 Tage Urlaub (im Falle einer 5-Tage-Woche)
- Jahressonderzahlung
- arbeitgeberfinanzierte Altersvorsorge

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung, die Sie bitte an folgende Adresse senden:

**Verein zur soz. kult. und päd. Betreuung
 der Bürger e.V.**
 Am Winkel 3,
 08147 Crinitzberg/OT Obercrinitz
 Tel. 037462/ 284-0 oder per

E-Mail: kontakt@sozialstation-obercrinitz.de
 (mit Anlagen als pdf-Datei)

IMPRESSUM – 32. Jahrgang, 02. Ausgabe

Herausgeber und Vertrieb: Gemeinde Crinitzberg, Bürgermeister Herr Steffen Pachan; Anschrift: Auerbacher Str. 51, 08147 Crinitzberg, Tel. 03 74 62 /32 92, Fax. 28 161;

Verantwortlich für den amtlichen und übrigen Teil: Herr Steffen Pachan und Frau Katrin Uhlig

Internet: www.crinitzberg.de;

E-Mail: gemeinde@crinitzberg.de

Herstellung: Druckerei Müller, OT Obercrinitz

Das Amtsblatt wird an alle Haushalte kostenlos verteilt. Für nicht oder nicht rechtzeitig veröffentlichte Anzeigen wird kein Schadensersatz geleistet. Namentlich gekennzeichnete Beiträge müssen nicht die Meinung des Herausgebers/Verantwortlichen wiedergeben. Das Gemeindeblatt Crinitzberg erscheint i. d. R. monatlich. Anzeigen per E-Mail an amtsblatt@kirchberg.de oder katrin.uhlig@kirchberg.de

Nächster Redaktionsschluss: 12.03.2025

Nächster Erscheinungstag: 26.03.2025

Alters- und behindertengerechter Badumbau

- z. B. bodengleiche Dusche, auch für kleine Räume,
- genügend Bewegungsfreiheit,
- gute Beleuchtung für mehr Sicherheit,
- rutschfeste Bodenbeläge,
- gut erreichbare Sanitärtechnik

**Bis zu 4000 EUR Förderung möglich.
 Wir helfen bei der Zuschussbeantragung!**

Fordern Sie ein Angebot an!

Ihre Firma vor Ort:

**Fliesenlegerbetrieb
 Michael Schott**
 Bergstraße 14,
 08147 Crinitzberg
 Tel.: 037462 / 4912
 Mobil-Tel.: 0173 / 3719699



**Für ein hohes Maß
 an Selbständigkeit
 und Lebensqualität**



Ambulante Kranken- und Altenpflege • Tagespflege

Telefon: 037602 673757 • Fax: 037602 673758 • pflagedienst-misana.de • info@pflagedienst-misana.de

Ambulante Kranken- und Altenpflege • Goethestraße 3 • 08107 Kirchberg

- kostenlose Beratung zu Pflege und Betreuung • Behandlungspflege nach SGB V
- Grundpflege SGB XI • Beratungsbesuche • Fahr- und Begleitsdienst • hauswirtschaftliche Versorgung
- Betreuungsleistungen (für Kinder u. Jugendliche sowie speziell für Demenzerkrankte)
- Mahlzeitenversorgung • Urlaubsvertretung

Tagespflege

Misana GmbH • Goethestraße 3 • 08107 Kirchberg
 Für weitere Informationen rufen Sie uns bitte an!



Sozialstation Obercrinitz und Betreutes Wohnen

Am Winkel 3, 08147 Crinitzberg
Tel. 037462/284-0, Fax 037462/284-112



E-Mail: kontakt@sozialstation-obercrinitz.de
www.sozialstation-obercrinitz.de

Unser ambulanter Pflegedienst unterstützt Sie

- bei der häuslichen Alten- und Krankenpflege,
- bei der Verhinderungs-/Urlaubspflege,
- bei Angeboten zur Entlastung im Alltag und
- im Betreuten Wohnen in Obercrinitz, Am Winkel 3 sowie in Kirchberg, Lengfelder Str. 8.

Sie wollen im Gemeindeblatt werben?

Melden Sie sich einfach per E-Mail:
katrin.uhlig@kirchberg.de oder per
Telefon 037602/83100.

Partyservice „Ars Vivendi“

Mathias Herold
Auerbacher Str. 93
08147 Crinitzberg OT Bärenwalde
Telefon: 037462 / 5889



Unser Angebot

- Verschiedene kalt-warme Büfets
- Mittagsmenüs
- Belegte Schnittchen und Canapés

Getränkeabholmarkt "Kaiserhof"

Obercrinitz Str.18
08147 Crinitzberg

Telefon und Fax: 037462/280989

Unsere Preistipps für den Zeitraum 26.02. bis 08.03.2025

Sternquell (Sortiment)	20x0,5	3,10 € Pfand	11,99 €	GP 1,20 €/l
Freiberger (Sortiment)	20x0,5	3,10 € Pfand	13,49 €	GP 1,35 €/l
Mönchshof (Sortiment)	20x0,5	4,50 € Pfand	14,99 €	GP 1,50 €/l
Brambacher Mineralwasser	9x1,0	2,85 € Pfand	4,99 €	GP 0,55 €/l
Brambacher Gartenlimo	12x0,7	3,30 € Pfand	9,99 €	GP 1,19 €/l

Unsere Öffnungszeiten:
Montag bis Freitag 10.00 bis 18.00 Uhr
Samstag 08.00 bis 12.00 Uhr

Bei uns: Verkauf von LOTTO, HERMES PAKETDIENST
(neben Rücksendungen natürlich auch normaler
Paketversand)

Wohlfühlen & Genießen



DIE BERGGASTSTÄTTE

Tel. 03 74 62 = 63 69 59
0173 - 8751746 gern auch WhatsApp
Steinbergstr. 1, 08237 Steinberg

Mittwoch - Samstag 11 - 21 Uhr geöffnet
Sonntag 11 - 14 Uhr geöffnet
Montag und Dienstag Ruhetag

NEUIGKEITEN vom Steinberg unter:
www.steinberggaststaette.de/news

Naturstein Jäschke - Grabmale -



www.jaeschke-grabmale.de

Unsere Leistungen:

- ✓ Grabmaloberteile individuell gearbeitet
- ✓ Grabmaleinfassungen, Abdeckungen
- ✓ Kissensteine, Bücher
- ✓ Aufarbeitung von vorhandenen Anlagen
- ✓ Versetzleistungen
- ✓ Küchenarbeitsplatten
- ✓ Treppen
- ✓ Fensterbänke
- ✓ Natursteinbäder
- ✓ Fassaden

Lichtenauer Str. 6, 08328 Stützengrün, Telefon: 037462 63650, info@jaeschke-grabmale.de
Öffnungszeiten: Mo-Do 9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 17.30 Uhr, freitags nach Vereinbarung
Termine gerne auch vor Ort auf dem Friedhof möglich.

Alles geregelt, schon zu Lebzeiten – Grabmalvorsorgeberatung. Mit Sicherheit in guten Händen. Rufen Sie an – wir beraten Sie gern.